

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.2015, 31.05.2016, 18.07.2018 (Neufassung)

## **Satzung der Studienfachschaft Geographie der Universität Heidelberg**

### **Präambel**

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Geographie fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B dieser Organisationssatzung.
- (2) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (4) Die Mitglieder der Studienfachschaft können sich an der Arbeit des Fachschaftsrates aktiv beteiligen. Der Fachschaftsrat soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied der Studienfachschaft Geographie eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.
- (5) Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.

### **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Fachschaftsrat einberufen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung wird von einer Redeleiterin oder einem Redeleiter durchgeführt. Der Fachschaftsrat organisiert die Fachschaftsvollversammlung im Vorfeld und stellt zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung die Tagesordnung vor. Die Redeleitung wird vom

Fachschaftsrat oder durch ein vom ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.

- (5) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Protokollerstellung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein von ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
  - a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
  - b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Eine Änderung der Studienfachschaftssatzung bedarf einer 2/3 Mehrheit. Weitere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungsanträge bezüglich der Studienfachschaftssatzung müssen schriftlich mindestens zwei Tage vor der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat gestellt werden.
- (9) Der Fachschaftsrat orientiert sich an den Beschlüssen der Vollversammlung.
- (10) Eine gemäß Absatz 7 einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Einmal im Jahr werden in der Fachschaftsvollversammlung die Kandidat\*innen für die Studienkommissionswahlen vorgestellt.

### **§ 3 Wahlen zum Fachschaftsrat, Finanzverantwortlichen, Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und Studierendenrat**

Grundsätzlich wird auf die Wahlordnung des Studierendenrats verwiesen

#### **§3a Wahlen zum Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (4) Die Kandidatur zum Fachschaftsrat erfolgt über den Wahlausschuss des Studierendenrats.

- (5) Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (6) Die Wahl zum Fachschaftsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.
- (7) Jede\*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie die Anzahl an gelisteten Kandidat\*innen. Pro Kandidat\*in dürfen maximal zwei Stimmen abgegeben werden.
- (8) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens fünf Mitglieder.
- (9) Gewählt sind die Kandidat\*innen, die mindestens eine Stimme erhalten.
- (10) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (11) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:
  - a) wenn ihre Amtszeit endet oder
  - b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
  - c) wenn sie zurücktritt oder
  - d) durch Tod.

### **§3b Wahlen zur/zum Finanzbeauftragten**

- (1) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (2) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (3) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten des/ der Finanzbeauftragten aus, wenn
  - a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
  - b) sie zurücktritt oder
  - c) sie mit einfacher Mehrheit des Fachschaftsrats abgewählt wird oder
  - d) durch Tod.
- (4) Im Falle des freiwerdenden Postens ist dieser unverzüglich neu zu besetzen.

### **§3c Wahlen der Mitglieder der Prüfungsausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden durch den Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (3) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (4) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten aus, wenn
  - a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
  - b) sie zurücktritt oder
  - c) durch Tod.

### **§ 3d. Wahlen zum Studierendenrat**

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter\*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus:
  - a) wenn ihre Amtszeit endet oder
  - b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
  - c) wenn sie zurücktritt oder
  - d) durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keine\*n Nachrücker\*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.
- (5) Im Falle der Verhinderung eines StuRa-Mitglieds wird es von der Person/den Personen mit der nachfolgenden Stimmenzahlen im StuRa vertreten. Gibt es keine\*n Nachrücker\*in(nen) oder sind diese verhindert, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat als Vertretung in den StuRa entsandt werden.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

## **§ 4 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat Geographie vertritt die alle Studierenden seines Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit wöchentlich zu öffentlichen Fachschaftsratssitzungen. In diesen Sitzungen können Mitglieder der Studienfachschaft ihre Belange im Fachschaftsrat vorstellen.
- (3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Das Engagement innerhalb des ist ehrenamtlich.
- (5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (6) Der Fachschaftsrat übernimmt:
  - a) die aktive Vertretung der studentischen Interessen gegenüber dem Institut, der Fakultät, der Universität und anderen Institutionen,
  - b) die Mitgestaltung und Verbesserung der Studienbedingungen,
  - c) die studentische Beratung für Studierende und Interessent\*innen sowie Hilfestellung bei Studienproblemen,
  - d) die Einführung und Unterstützung der Studierenden im ersten Semester,
  - e) die Bereitstellung einer Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen,
  - f) die Verbesserung der Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen,
  - g) die Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft.
- (7) Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat.

## **§ 5 Finanzen**

- (1) Gelder, die der Studienfachschaft Geographie zur Verfügung stehen, sollen der Verbesserung der Studiensituation am Geographischen Institut und der Finanzierung von Veranstaltungen für die Studienfachschaft Geographie dienen.

- (2) Die Finanzen der Studienfachschaft Geographie werden von zwei Finanzverantwortlichen verwaltet und werden vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Dem Fachschaftsrat ist zu jedem Zeitpunkt eine Kassenprüfung möglich und er kann die Entlastung der Finanzverantwortlichen mit einfacher Mehrheit bestimmen.
- (4) Finanzentscheidungen können nur bei Anwesenheit der Hälfte des Fachschaftsrates durchgeführt werden und müssen mit absoluter Mehrheit bestimmt werden.

## **§ 6 Zeugnis**

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrates Geographie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsrates bescheinigen und aufbewahrt.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.